

Info-Brief

Verschwiegenheitspflichten und Datenschutz in der Betreuung

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir freuen uns, dass unsere aktuellen Angebote wieder gewohnten Zulauf erhalten. Gerade in dieser für viele nicht einfachen Zeit, sind verlässliche Ansprechpartner und individuelle Beratung besonders wichtig.

Da bislang nicht absehbar ist, wann Präsenzveranstaltungen möglich sind, werden wir verstärkt digitale Angebote aufnehmen.

Beratungen können nun wie gewohnt per Mail, Telefon oder nach Anmeldung vor Ort, aber neu auch per Videokonferenz erfolgen. Sprechen Sie uns einfach an.

Erfahrungsaustausche und Informationsveranstaltungen erfolgen in der nächsten Zeit vorrangig digital per Videokonferenz. Beachten Sie dazu die Hinweise auf der letzten Seite sowie anliegend auf unserem aktualisierten Veranstaltungsplan.

Hinweise zu allen aktuellen Angeboten werden ebenfalls auf unserer Website veröffentlicht.

Der vorliegende Infobrief beschäftigt sich mit den datenschutzrechtlichen Pflichten sowie den Verschwiegenheitspflichten in der Rechtlichen Betreuung. Diese Themen haben in den letzten Jahren eine gestiegene Aufmerksamkeit erfahren. Trotzdem bestehen in diesem Bereich große Unsicherheiten in der Praxis.

Auch wenn sich der Infobrief mit dem Datenschutz in der Rechtlichen Betreuung beschäftigt, ist dieser auch bei der Ausübung einer Vorsorgevollmacht nicht außer Acht zu lassen. Sie finden dazu einen kurzen Exkurs am Ende des Infobriefes.

Bleiben Sie gesund,

Ihr Team des Betreuungsverein Marzahn-Hellersdorf
Lebenshilfe Berlin e.V.

Nr. 5 / 26.08.2020



Betreuungsverein Marzahn-Hellersdorf

Wir sind weiterhin für Sie da!

Tel.:

030-755 49 12 – 10

Mail:

btv.marzahn-hellersdorf
@lebenshilfe-berlin.de

Gern können Sie auch einen
Termin zur telefonischen
Beratung mit uns vereinbaren.

Unterlagen und Materialien
senden wir gern per Post oder
Mail an Sie.

Bitte sprechen Sie uns an.

Datenschutz und Verschwiegenheitspflichten

Datenschutz und Verschwiegenheitspflichten sind neben dem Betreuungsrecht auch in vielen anderen Bereichen relevant. Auch ist zu unterscheiden zwischen Daten, die der Betreuer erlangt und aufbewahrt bzw. speichert, sowie Daten, die der Betreuer im Rahmen seiner Tätigkeit an Dritte herausgibt. Für ehrenamtliche Angehörige Rechtliche Betreuer ist vor allem die Weitergabe von Daten in der Praxis relevant.

Datenschutz in der Betreuung und im Ehrenamt

Aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, ergibt sich, dass jeder selbst entscheiden kann welche Daten bzw. Informationen er wem gegenüber preisgibt und wie diese verwendet werden dürfen. Zum Umgang mit Daten gibt es zahlreiche gesetzliche Regelungen. Allgemein sind dies die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie Bundes- und Landesdatenschutzgesetze.

Inwieweit die Datenschutzregelungen auch für Ehrenamtliche, insbesondere Angehörige, Rechtliche Betreuer gelten, wird nicht einheitlich gesehen. In Berlin ist dies jedoch für alle Rechtlichen Betreuer in § 5 AGBtG Berlin geregelt. Ein Rechtlicher Betreuer darf danach Daten erheben und speichern soweit dies im Rahmen seiner Aufgabenkreise erforderlich ist. Er darf Daten nur zur Erfüllung seiner Aufgaben weitergeben.

Daten, die nicht für die Führung der Rechtlichen Betreuung erforderlich sind, sollten nicht erhoben werden. Es gilt das sog. Gebot der Datensparsamkeit.

Einer Einwilligung des Betroffenen zur Speicherung und Verwendung seiner Daten bedarf es nicht. Es ist ihm aber auf Wunsch Auskunft zu geben, welche Daten gespeichert worden sind.

Alle Daten sind grundsätzlich so zu speichern und aufzubewahren, dass sie vor dem Zugriff anderer Personen geschützt sind.

Was sind Daten (in der Rechtlichen Betreuung)?

Spricht man umgangssprachlich von Daten bezieht sich dies auf nahezu alle Angaben und Informationen die man erfährt. Der Begriff ist allerdings im Datenschutzrecht enger gefasst.

Keine relevanten Daten im Sinne der Datenschutzvorschriften sind allgemein öffentlich zugängliche Daten. So sind zum Beispiel die Kontaktdaten einer Arztpraxis oder Behörde keine schützenswerten Daten.

Personenbezogene Daten allgemein sind datenschutzrechtlich schutzwürdig, d.h. es sind die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes zu beachten. Dazu zählen Name, Anschrift, Geburtsdatum, Ausweisnummern, Versicherungen, Angaben zu Konten, Steuerdaten, Angaben zu Verträgen und Vertragspartnern usw.

Besonders sensible personenbezogene Daten unterliegen besonders strengen gesetzlichen Vorgaben im Umgang. Dies ist bei der Speicherung bzw. Aufbewahrung und vor allem bei der Weitergabe von Daten zu beachten.

Daten anderer Personen kann der Betreuer erlangen, wenn der Betreute zu Ihnen in Beziehung steht. Dies können z.B. Personendaten von Lebensgefährten bzw. Ehegatten oder auch besonders sensible Gesundheitsdaten anderer Familienmitglieder, etwa bei Erbkrankheiten sein.

Weitergabe von Daten durch den Betreuer

Daten dürfen vom Rechtlichen Betreuer nur weitergegeben werden, sofern sie zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

Stellt er beispielsweise einen Antrag auf Grundsicherungsleistungen, kann er alle Daten, die für diesen Antrag gegenüber der Behörde benötigt werden erheben und weitergeben. Dies können u.a. Namen, Geburtsdatum, Gesundheitsdaten, Kontodaten, Wohn- und Aufenthaltsdaten, Daten zu weiteren Mitbewohner und Angehörigen sein.

Bei der Weitergabe von Daten sollte der Betreuer achtsam vorgehen. Stets ist zu prüfen, ob etwa die Behörde diese Daten ihrerseits erheben und erfragen darf. Dies ist nur der Fall, wenn sie diese Daten zur Prüfung des Antrags und Erteilung des Bescheides benötigt.

Bei der Durchsetzung sozialrechtlicher Ansprüche stellt sich vereinzelt die Frage, ob der Betreuer, auf Wunsch des Betreuten, bewusst unwahre Angaben machen oder bewusst Angaben verschweigen darf. Generell ergibt sich die Verpflichtung zur Angabe wahrer und vollständiger Angaben aus § 60 SGB I. Dies gilt ebenfalls für den Betreuer, auch wenn dies nicht dem Wunsch des Betreuten entspricht. Anderenfalls könnte sich der Betreuer selbst strafbar machen.

Auch im Rahmen weiterer Kontakte wird oft die Herausgabe von Daten verlangt, z.B. von Werkstätten oder pädagogischen Betreuern und Einrichtungen und andere Angehörigen. Hier ist ebenfalls ein sensibles Vorgehen notwendig. Diese Datenweitergaben sind mit dem Betreuten zu besprechen und seine Wünsche zu beachten. Von diesen sollte nur bei konkreten erheblichen Gefahren für den Betreuten abgewichen werden, also zum Wohl des Betreuten.

Aufbewahrung von Daten und Unterlagen, vor allem nach dem Ende der Betreuung

Aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung ergibt sich auch ein sog. Recht auf Vergessen werden. Nicht mehr benötigte Daten sind daher zu löschen, nicht mehr benötigte Unterlagen zu vernichten.

In der Rechtlichen Betreuung stellt sich die Frage, wann Daten und Unterlagen nicht mehr benötigt werden. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus der Verjährung von Schadensersatzansprüchen gegen den Betreuer. Bei allen Tätigkeiten haftet der Betreuer für von ihm verursachte Schäden ggü. dem Betreuten. Er oder seine Erben können also vom Betreuer den Ausgleich entstandener Schäden verlangen. Dies endet erst, wenn diese Ansprüche verjährt sind. Ansprüche im Rahmen der Betreuung verjähren, je nach Anspruch, zwischen 3 und 30 Jahren nach Beendigung der Betreuung. Der Betreuer hat daher die Daten und Unterlagen bis zum Ende dieser Verjährungsfristen aufzubewahren. Danach sind diese zu vernichten, der Betreute hat erst dann einen Anspruch auf Vernichtung.

Verschwiegenheitsrechte und -pflichten im Rahmen von Strafverfahren für Rechtliche Betreuer

Zeugnisverweigerungsrechte bestehen nur in den gesetzlich geregelten Fällen der Strafprozessordnung. Bekannte Beispiele sind etwa Ehegatten, Lebenspartner, Verlobte, nahe Angehörige, Ärzte, Anwälte usw. Gesetzlich nicht erwähnt werden Rechtliche Betreuer. Daher sind diese, sofern sie nicht unter die vorbenannten Personen fallen, zur Aussage verpflichtet. Diese Regelung ist nicht unumstritten, da auch Betreuer ein großes Vertrauensverhältnis zu den Betreuten aufbauen.

Mitteilung geplanter Straftaten ist unabhängig von Aussageverweigerungsrechten oder Wünschen des Betreuten für besonders schwere Straftaten für Betreuer verpflichtend. Ob dabei eine Mitteilung an den potentiellen Geschädigten ausreicht oder eine Anzeige bei der Polizei notwendig ist, ergibt sich aus dem Einzelfall.

Auskünfte an Privatpersonen

Derzeit besteht eine Verschwiegenheitspflicht für Rechtliche Betreuer auch gegenüber anderen Angehörigen, wie Eltern oder Ehegatten. Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Betreuten kann im Einzelfall davon abgewichen werden. In einer geplanten Reform des Betreuungsrechts soll dies geändert werden und damit künftig auch in einigen Bereichen Auskünfte des Betreuers möglich sind.

Exkurs: Datenschutz im Rahmen der Vorsorgevollmacht

Die DSGVO nimmt privat oder familiäre Tätigkeiten ausdrücklich aus. Daher findet sie im Rahmen der Vorsorgevollmacht keine unmittelbare Anwendung.

Da es sich bei der Vorsorgevollmacht nach überwiegender Ansicht um ein Auftragsverhältnis, §§ 662 ff. BGB, handelt, sind vor allem die Absprachen/Wünsche des Bevollmächtigten zu beachten. Auch bei der Vorsorgevollmacht ist der Bevollmächtigte nicht verpflichtet sich selbst strafbar zu machen. So muss auch er gegenüber Behörden wahre Angaben machen.

Fragen, Anregungen und Wünsche

Der Umgang mit Datenschutzpflichten und Schweigerechten ist im Einzelfall nicht einfach zu beurteilen. Im Zweifelsfall sollten Sie daher aufmerksam sein und sich die Notwendigkeit der anfragenden Stelle genau erläutern lassen. Auch eine Beratung kann hilfreich sein, sprechen Sie uns dafür gern an. Im Übrigen ist auch der Betreuungsverein nach dem AGBtG Berlin zur Verschwiegenheit über den Inhalt von Beratungen verpflichtet.

Digitale Veranstaltungen 2020

Als weitere Ergänzung unserer derzeitigen Angebote planen wir digitale Veranstaltungen anzubieten. Eine Teilnahme ist einfacher als vielfach gedacht. Sie benötigen lediglich ein digitales Endgerät, z.B. Rechner, Laptop, Tablet oder Smartphone, und eine Internetverbindung.

Im Vorfeld werden wir einen Tag vor der Veranstaltung allen Interessierten einen Probezugang anbieten. Sie können sich so mit der digitalen Plattform vertraut machen.

Bei Informationsveranstaltungen sind die Kameras aller Teilnehmer ausgeschaltet. Sie haben die Möglichkeit per Chat, per E-Mail oder per Wortmeldung wie gewohnt Fragen zu stellen. Teilnehmer der Erfahrungsaustausche entscheiden vor oder zu Beginn der Veranstaltung, ob Sie auch über die Kamera an der Veranstaltung teilnehmen möchten. Dies kann den Austausch zwischen den Teilnehmern erleichtern, ist aber keine Verpflichtung zur Teilnahme.

Die nächsten Termine entnehmen Sie dem anliegenden Veranstaltungsplan und den Informationen auf unserer Website.

Veranstaltungen des Betreuungsvereins finden Sie im Veranstaltungskalender der Website der Lebenshilfe Berlin sowie auf der Seite des Betreuungsvereins <https://www.lebenshilfe-berlin.de/de/beratung/betreuungsverein/index.php>

